

Das Gricht zu Jonschwöll

Landsgemeinde in Wattwil 1707

Das Toggenburg, zu dem Jonschwil damals gehörte, hatte schon von alters her in gewissen Bereichen Selbstbestimmung gehabt. Im ausgehenden 17. Jahrhundert versuchte der Abt von St. Gallen diese zu hintertreiben. Obwohl sich die Wattwiler von Frondiensten losgekauft hatten, sollten sie solche für den Bau der Rickenstrasse leisten. Dies war der Anfang des Konflikts, der schliesslich zum Toggenburgerkrieg von 1712 führte.

An der Landsgemeinde von 1707 in Wattwil wagten es die Teilnehmer, eine Verfassung mit eigenen Räten und eigenem Landgericht zu beschliessen. Diese waren konfessionell paritätisch gemischt.

Auch in den Gemeinden wurden unabhängige Gerichte gewählt. Im Archiv der Gemeinde Jonschwil finden sich das *Grichts Prothocoll des Grichts Jonschwöll*. Darin sind die Gerichtsverhandlungen von 1709 bis 1774 protokolliert.

Wahl der Mitglieder des Gerichts Jonschwil und Konflikt mit dem Kloster St. Gallen

Damals war in Jonschwil Johann Jacob Güttinger Weibel, was gleichbedeutend war mit Dorfpräsident. Bevor das Gericht 1709 erstmals zusammentrat, wurden die 12 Mitglieder von den Dorfgenossen gewählt: Johann Eisenring, Hans Caspar Spitzli, Hans Jacob Eisenring, Johann Kuhn, Matthias Thalmann, Fähnrich Pankraz Thalmann, Hans Jacob Weibel, Johann Storchenegger, Meister Christoph Hufenus, Johann Lenk und Johann Heuberger.

Den fast durchwegs katholischen Jonschwilern war mit der Erhebung gegen den Landesfürsten nicht wohl und so wurde zu Beginn festgehalten, dass das Gericht nur ad interim bestehen soll. Zudem sollen alle in ihren Rechten bestätigt sein, sowohl der Fürstabt von St. Gallen als auch die Landschaft Toggenburg. Alle Gemeindegossen mussten an der Versammlung teilnehmen, Ausbleibende wurden gebüsst.

Zwei Jahre später, bei der nächsten Gerichtsversammlung, wurde – vermutlich im Auftrag des Abtes – eine Protestnote des Hofweibels von Wil verlesen. In ihrer protokollierten Antwort versicherten die Jonschwiler dem Abt ihre Treue, beriefen sich aber auf den Landsgemeindebeschluss von Wattwil:

Wenn aber von einer gantzen Landsgemeind Erkennt und befohlen worden, bekanter Ursachen halben, auf seine weys mit gricht und recht für zu fahren, und solches im land aller orthen gewelt ward, find man sich auch dis orths in Kraft gemeinsamen Landschlußes pflichtig underdeßen ohne Nachtheil bedseitiger habender Rechten denn benöthigten Parteÿen Unpartheÿisch Recht angedeÿen zu laßen wie man Eben von Hoofs genoßen Zu vernemmen ob das noch ganz bestelte gricht füro gefellig sein werde.

Umbfrag und einhellig mehr der Hofsgenossen Es solle das gricht samethaft bis Uf ein jahr ald Jahr gricht bestätigt bleiben.

Ablauf der Gerichtsversammlungen

Von 1709 bis 1717 sind acht Gerichtsverhandlungen protokolliert, bei denen jeweils die folgenden Inhalte verhandelt wurden. Zuerst wurden die Amtsträger gewählt: der Gerichts-

schreiber, die 12 Richter, dann noch die beiden Schätzer und die Vierer. Letztere waren die vier Verwaltungsräte, welche mit dem Weibel zusammen den Dorfverwaltungsrat bildeten. Als nächstes wurden die Vogteien zugewiesen. Für Waisen und Halbwaisen (nach dem Tod des Vaters), Witwen und ledige Frauen sowie Verschuldete und geistig Zurückgebliebene wurde ein Vormund bestimmt. Dieser hatte über das Vermögen und die Schulden ein Inventar zu erstellen. Und wenn dann z. B. eine Witwe ein Stück Land verkaufen wollte, konnte dies nicht ohne Einverständnis ihres Vogtes geschehen.

Dann kamen die Streitfälle vor Gericht: säumige Schuldner, Erbstreitigkeiten, Wegrechte, Verkauf von krankem Vieh usw. Oft wurden die Streitenden ermahnt sich selbst zu einigen, und wenn dies nicht möglich war, sollten sie auf der nächsten Gerichtsverhandlung ihr Anliegen nochmals vorbringen. Wer mit dem Urteilspruch nicht einverstanden war, konnte an das Gericht in Lichtensteig appellieren.

Schliesslich wurden noch verschiedene Bussen ausgesprochen. Eine kleine Auswahl davon aus dem Jahr 1717:

<i>Jörmeiß Weibl und Töni Meyer jeder Theil</i>	3 Bz.
<i>und letzterer wegen Unghorsamen Erscheinens noch darüber</i>	3 Bz.
<i>Hans jogk Weibl Marchen bewegen</i>	6 Bz.
<i>Wegen ämbden am Sonntag under der Mess umb Tauf Stein knien sambt seiner Fraw mit Kerzen in der Hand.</i>	
<i>Richter Matheis Talman und Mr. Hans Jörg Storchen Egger</i>	
<i>Weil es [Emden] vor der Kirch an einem Festtag gewesen, jeder</i>	6 Bz.
<i>Cathri Kaplerin Galantin wegen frächen wandels</i>	12 Bz.
<i>oder nur 6 Bz. u. obverdeüter weis vorknien [beim Taufstein mit Kerze]</i>	

Zudem wurden häufig Bussen wegen Schlägereien ausgesprochen. Wie früher manchmal üblich, gingen die jungen Männer zweier Dörfer aufeinander los, oft weil einer aus dem Nachbardorf seine Brautschau in fremden Jagdgründen betrieb. 1716 wurden gleich in drei Fällen solche Bussen ausgesprochen:

<i>Johannes Keller etc. Schlaghandl, Johannes Keller 9 Bz., Gabriel Sedlberger 9 Bz. ander Mithafter sowohl Schwarzenb[acher] als Jonschw[iler] jeder</i>	3 Bz.
<i>Jacob Suter u. Pancrati Heuberger wegen Schlaghandels, Suter und Heuberger umb</i>	12 Bz.
<i>Joglin Weibl, Martin Spitzlin schlagen, jeder</i>	3 Bz.

Die Umgangsformen waren nicht immer die feinsten. Auch in verhandelten Streitfällen gab es Bussen, weil sich die Parteien ungebührlich verhielten.

[Jermeiß Weibl und Matheiß Talmann sollen] wegen hitzig gegen einander gefloßenen reden jeder 3 Bz ins Gricht bezallen, Jörmeisen Fraw aber wegen unbhüetsamen reden gegen Matheis und Fraw, welche von grichtswegen ihrer Ehren bewahrt bleiben, umb doch sie umb Verzeihung gebeten, umb 3 Bz. Bueß sein solle.

Toggenburgerkrieg 1712

In jenem Jahr kam es schliesslich zu den kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Zürcher Truppen besetzten das Land, plünderten unter anderem das Jonschwiler Pfarrhaus, weil die

hiesige katholische Bevölkerung auf Seiten des Abtes von St. Gallen stand. Durch das Eingreifen der Zürcher auf Seiten der Toggenburger wurde die 1707 festgelegte Verfassung bekräftigt. Diese blieb bis zum Friedensschluss von 1718 in dieser Form bestehen.

Wieder unter äbtischer Herrschaft

Nach dem Friedensschluss von 1718 konnte der Abt aus dem Exil nach St. Gallen zurückkehren und die Herrschaft über das Toggenburg wieder übernehmen. Das Gericht blieb zwar bestehen, aber es war nicht mehr in gleicher Form unabhängig. Erstens nahm der Obervogt von Schwarzenbach an den Verhandlungen teil. Und zweitens wurde die Hälfte der Richter und Vierer von Regierungsseite bestimmt, es gab nun *Fürstliche Richter* und *Gemeinderichter*. Wie die Wahl des Gerichtsschreibers zeigt, gab es die obrigkeitliche Führung, aber das Volk konnte in gewissen Bereichen mitbestimmen:

Den 13^{ten} Wintermonat Ao 1731 hat von ambts wegen der wol Edel gebohrene und gestrengte Her Hr. Johan Baptist Keller hoch fürstl. St: Gallischer Rath und Obervogt der her-schaft Schwartzbach alhier zu Jonschwil Grichtsbesetzung vorgenommen und gehalten, welches Gricht in Kraft der freyheithen und Friedten folgender gestalten bestellt und besetzt worden:

Johan Dallman ist vor wohl Ermelten Herr Obervogt als Weibel und Stabführer gezogen und bestätigt worden.

Von Seithen Herrn Obervogt seind zum Grichtschreiber amt in den Fürschlag gegeben worden Jacob Güttinger und Johannes Stadler dortten davon die Hof und Grichts Genosen den Jacob Güttinger zum Grichtsschreiber genommen.

<i>Fürstliche Richter</i>	<i>Gemeinth Richter</i>
<i>1 M. Schmied Johan Keller</i>	<i>1 Hans Jacob Isenring</i>
<i>2 Marinus Isenring</i>	<i>2 Bangratzi Hewberger</i>
<i>3 Ruodi Sutter</i>	<i>3 Joseph Lenkh</i>
<i>4 M. Hans Jörg Storckhen Eger</i>	<i>4 Ualli Keller</i>
<i>5 Joseph Dallman</i>	<i>5 Johan German</i>
<i>6 Jörg Gäwiler</i>	<i>6 Jöri Mias Weibel</i>

<i>Fürstlicher Schätzer</i>	<i>Gmeinth Schätzer</i>
<i>M. Johan Keller</i>	<i>Jacob Güttinger</i>

<i>fürstliche Vierer</i>	<i>Gemeindt Vierer</i>
<i>Hans Jacob Dallman</i>	<i>Bangratzi Spitzli</i>
<i>Jörimias Weibel</i>	<i>Johanes German</i>

Wie nun das Gricht sambt Schätzer und Vierer völlig bestellt und gesetzt wori, hat vor ermeltie Her Obervogt in Kraft herkommens solche öffentlich beäydiget und nach dem solches vorbeÿ hat Jeder sich wider Nach Haus begeben können.

Der letzte Eintrag betrifft die Gerichtsverhandlung von 1777. Ob später in Jonschwil noch Gericht gehalten wurde, ist dem Chronisten nicht bekannt. Ein weiterführendes Protokollbuch ist nicht vorhanden.

Nieder- und Hochgerichte

Das Jonschwiler Gericht war ein sogenanntes Niedergericht, in welchem kleinere Straftaten und Streitigkeiten verhandelt wurden. Dazu gehörten Raufhändel, Zahlungsrückstände, üble Nachrede, Grenz- und Erbstreitigkeiten usw.

«Bei Verstössen im Bereich von Ehe und Sexualität waren für Reformierte die Sittengerichte, für Katholiken die bischöflichen Gerichte zuständig. Als Strafmittel standen Geldbussen oder kurze Haft im Gefängnisturm zur Wahl, für die bischöflichen Gerichte zusätzlich geistliche Strafen wie Pflichtgebete, Wallfahrten und der Ausschluss von den Sakramenten (Exkommunikation).

Schwere Delikte oder eigentliche Verbrechen mussten von den unteren Instanzen an das Hoch- oder Malefizgericht überwiesen werden. Zur Abklärung des Tatbestandes führte die Untersuchungsbehörde zunächst gütliche Verhöre durch; bei fehlendem Geständnis ging man zur peinlichen Befragung über; man folterte die Angeschuldigten mit Daumenschrauben oder mit dem Strecken am Seil. Als Strafen kamen Rutenstreichs, Stockschläge, Demütigung am Pranger oder Brandmarkung in Frage, dann auch Einschliessung in die Heimatgemeinde, Verbannung aus der Heimat und Überweisung auf die Galeeren oder in fremde Kriegsdienste. Zuchthäuser als Straf- und Arbeitsanstalten kamen erst allmählich auf. ... Für das Fürstenland wurde 1782 erstmals ein Zuchthaus im ehemaligen Waisenhaus in Bruggen bei St. Gallen eingerichtet.

Bei Straftaten, auf welchen die Todesstrafe stand, also Mord, Raub, Brandstiftung, Delikten im Sexualbereich oder Rebellion, trat je nach Territorium ein Landgericht zusammen, welches das Urteil entweder selbst fällte oder einen von der Obrigkeit gefällten Entscheid übernahm, verkündete und dann vollziehen liess. Als Hinrichtungsarten waren Enthaupten mit dem Schwert, Henken am Galgen, Rädern oder der Feuertod gebräuchlich. Todesurteile wurden öffentlich vollstreckt. Das Landgericht tagte nach einem genau festgelegten Zeremoniell, meist auf einer für diesen Anlass aufgebauten Bühne. Das eigentliche Volksschauspiel erfolgte in fünf Akten: 1. Urteilsfindung und -verkündung, 2. feierlicher Umzug zur Richtstätte (Galgen), 3. Hinrichtung im Freien, 4. Präsentation des toten Körpers, 5. Festmahl des Landgerichts und der Behörden. Dieses Ritual bezweckte eine deutlich sichtbare Machtdemonstration der Obrigkeit gegenüber ihren Untertanen und diente damit ebenfalls der Stabilisierung ihrer Herrschaft.» (Zitat aus Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 3, S. 55f.)

Aus Jonschwil gingen mehrere Landrichter hervor, welche am Lichtensteiger Gericht tätig waren. Diese vermutlich unvollständige Liste wurde anhand der Sterbebücher erstellt:

Johann Jacob Thalmann (gest. 1650), Johann Jacob Thalmann (gest. 1699), Rudolph Thalmann (1701 – 1747), Johann Sutter (1707 – 1756), Joseph Güttinger (1716 - 1783), Joseph Eisenring (1744 – 1804), Johann Karl Dudli, Schwarzenbach (1744 – 1805).

Ausgewählte Gerichtsurteile

1709

Wegen eines zerfallnen Rosses erkant:

Es sollen beÿ solcher Beschaffenheit des Unfahls Klegere und Beklagte mit Zuzug ihrer Grichts vorsprecher zusammen kehren und gütigen Vergleich unternehmen, wo es nichts fruchtete ufs nechst Gricht mit aller Nothurft wider erscheinen.

Zacharias Keller

x

Marinus Hewberger und
Pancrati Thalman

1711

Wegen einer March und Wegrechts ist Erkent

Es sollen Weibl und Vierer den augenscheÿn einnehmen und die streitige Partheÿen in Güete zu vergleichen trachten, wo es aber nichts verfangete, sol ihnen uf nechst Gricht mit aller nothurft zu erscheinen zugelaßen seÿn.

Marinus und Johanes
Hewberger

x

Richter Jacob Weibel

1713

Wegen nachsuechs rest 3.f. 15x. um brodt Erk.

Feürer möge warthen biß St: Jacobs Tag under der Zeit der weibl das meitlin zur Hand bringen, und dann das billiche bezalt solle werden.

Hans Jörg Fürer Beck von
Bichwil

x

Jacob Weibl

1716

Wegen ...Holzschedigung Erk.

Weil Talman der Klag abred und unschuldig zu seÿn vorgebe, sol dem Hr. Trueniger obliegen seine gefüerte Klag ufs nächst Gricht mit Beweÿstumb zu bevesten, alsdan umb den Handl geschehen sol was recht seÿn wirt.

Aman Jacob Trueniger

x

Richter Matheis Talman

1731

In Streith Sachen sich haltente M. Johan Keller mit Ehren beÿ standt hr. Lanthrichter Frawën knecht mit M. beg [Meisterbäcker] Johanes Hewberger. Sie bringen vor das der M:beg dem Johanes Keller Kriesbom zu nach gesetzt habe, ist also auf genugsame Klag, Redt und wider erkent und gesprochen worden, das der Beg Hewberger die gesetzte Bom solle 3 Schrith weit von dem Hag setzen laut Landt und Hofrecht.

Johannes Keller

x

Beg Hewberger

1753

Entwüschen Schuollpflieger Geörg Gröble von Bettenauw Kleger eines

Sodann Frantz Storckhenegger als Vogt der Elisabeth Wollgensingerin Beklagter am anderen. Umb und wegen Etzung und Schedigung, auch weg Nemung Etlicher Streü beÿ dem Weier mit ihren Pferdten ist auf angehörte Klag und andtwort, durch die Mehrere Stimmen erkendt und gesprochen, das die Elisabeth Wollgensingerin wegen schon Mehrmahlen gethaner Frechheit, dem Schuollpflieger Gröble Ein halben Gulden bahr bezahlen solle.

Geörg Gröble

x

Elisabeth Wollgensinger